

Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung

Name:	Vorname:
Studiengang:	Sem.-Gruppe: Matrikel-Nr.:
Zustellungsfähige Wohnanschrift:	

Hiermit beantrage ich eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß gültiger Prüfungsordnung des Studienganges.

Modul:	Modulcode:	des . Semesters
Bisher wurde(n) von mir ... 2. Wiederholungsprüfung(en) beantragt und bewilligt.		
Datum:		Unterschrift Antragsteller/in:

Erklärung des Praxispartners für o. g. zweite Wiederholungsprüfung gemäß gültiger Prüfungsordnung des Studienganges (wichtig: Hinweise siehe Rückseite):

Zustimmung erteilt:
 ja nein

Datum:

Name:

Funktionsbezeichnung,

Stempel:

Unterschrift des Praxispartners

Bestätigung der Durchführung des Beratungsgespräches (siehe Rückseite)

am:

Unterschrift Leiter/in des Studienganges

Antragsfrist bis:

Antragseingang am:

Sachgemäß und fristgerecht eingereicht:
 Ja nein

Unterschrift Prüfungsamt

Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung wird:

genehmigt nicht genehmigt

(Anlage: Bescheid des Prüfungsausschusses bei Ablehnung)

Datum:

Unterschrift Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nächstmöglicher Prüfungstermin (Monat /Jahr):

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift Prüfungsamt

Beratungsgespräch zu Studienleistungen / Wiederholungsprüfungen:

1. Eigener Standpunkt des Studenten zu den Studienleistungen:
Wie schätzt der Student seine eigenen Leistungen im Semester ein?

2. Einschätzung der Ursachen für Fehlleistungen durch den Studenten:
z.B. Aufwand für Vor- und Nachbereitung von LV, Aufwand zur Prüfungsvorbereitung ein

3. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht der Student perspektivisch:

4. Einschätzung durch den SGL zum Leistungsstand des Studierenden, Studienfortschritt:

Hinweise zur Erklärung des Praxispartners

Im Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999, in der jeweils gültigen Fassung ist festgelegt:

§ 10 Prüfungen, Absatz 4, Punkt 13.

„Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin mit Zustimmung des Praxispartners möglich.“

Weiterhin beinhalten die gültigen Prüfungsordnungen der einzelnen modularisierten Studiengänge im **§ 14 „Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen“** jeweils im Absatz 3 folgende Festlegung:

„Zu einer zweiten Wiederholungkann der Studierende nur auf Antrag mit Zustimmung des Praxispartners zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ... Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Sie ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Eine weitere Wiederholung der Modulprüfung ist ausgeschlossen.“

Die Zustimmung des Praxispartners ist somit für die Fortführung des Studiums durch den Studierenden notwendig. Der Praxispartner hat die Möglichkeit diese Zustimmung zu verweigern, wenn aus seiner Sicht dafür wichtige Gründe vorliegen. Eine Verweigerung der Zustimmung des Praxispartners hat in der Regel den Widerruf der Zulassung für den Studenten zur Folge.